

# **Ansbacher Kammerspiele e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Ansbacher Kammerspiele e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen. Sein Sitz ist in Ansbach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise, das kulturelle und geistige Leben zu fördern. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die Durchführungen von Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art, Bildungs- und Informationsveranstaltungen.
- b) Koordination und Förderung von Veranstaltungen kultureller und wissenschaftlicher Art anderer Träger.
- c) Schaffung von Räumlichkeiten, in denen Künstler(innen) auftreten, ausstellen und arbeiten können.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 51 ff.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Ansbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt für alle Mitglieder schriftlich. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses den Beirat anzurufen. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem (der) 1. Vorsitzenden, dem (der) 2. Vorsitzenden und dem (der) Schatzmeister(in). Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Beirats bis zu zwei weitere Stellvertreter(innen) bestimmen. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.

Aufgaben und Rechte des Vorstands:

- a) Leitung des Vereins, Führung und Vertretung
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats.
- c) Aufstellen des Wirtschaftsplans
- d) Bewilligung von Ausgaben und Eingehen von Verbindlichkeiten außerhalb des Wirtschaftsplans in dringenden Fällen bis zu 10.000,- €.

- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Aufstellen von Geschäfts- und anderen Ordnungen.
- g) Vertragsabschlüsse (z. B. mit Künstler(inne)n für das Veranstaltungsprogramm des Vereins).
- h) Bildung von Ausschüssen.
- i) Einberufung von Beiratssitzungen und der Mitgliederversammlung.
- j) Fassung dringlicher Beschlüsse und Be-sorgung unaufschiebbarer Geschäfte iSd Art. 37 Abs. 3 BayGO anstelle des satzungsgemäß zuständigen Organs, die zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vereins notwendig sind; hiervon ist dem satzungsgemäß zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- k) Haupt- und nebenamtliche Mitarbei-ter(innen) im Rahmen des Wirtschaftsplans einzustellen.

## **§ 7 Beirat**

Der Beirat besteht aus dem Vorstand und sechs bis neun Beisitzer(innen). Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan zu genehmigen.
- b) Geschäfts- und andere Ordnungen zu genehmigen.
- c) Über eingebrachte Anträge zu beschließen.
- d) Vorstandsmitglieder und Beisitzer(innen) kommissarisch zu ernennen.
- e) Die Beisitzer(innen) sollen den Vorstand überwachen.
- f) Bewilligung von Ausgaben und Eingehen von Verbindlichkeiten außerhalb des Wirtschaftsplans in dringenden Fällen von 10.000,- € bis 50.000,- €.
- g) Bei Abstimmungen im Beirat genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren, sowie dessen Entlastung.
- b) Wahl der Beisitzer(innen) und des (der) Schriftführers(in) für die Dauer von zwei Jahren.
- c) Beschlussfassung der Satzung bzw. deren Änderung.
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- e) Bewilligung der Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplans, die 50.000,- € übersteigen, und von Immobiliengeschäften jeder Art.
- f) Bestellung mindestens eines (einer) Kassenprüfers(in).
- g) Vorschläge zum Kulturprogramm.

Zu jeder Mitgliederversammlung, die mindestens alljährlich abzuhalten ist, müssen alle Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen werden. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage ([www.kammerspiele.com](http://www.kammerspiele.com)) oder in Textform iSd § 126b BGB zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 27 BGB sind bindend.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthal-tungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Dritt-Mehrheit.

Anträge müssen in schriftlicher Form mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge in der Versammlung werden nur mit Genehmigung der einfachen Mehr-heit der anwesenden Stimmberchtigten zugelassen. Eine Satzungsänderung ohne vorange-gangene Ankündigung in der Tagesordnung ist ausgeschlossen. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung; die Mitgliederversammlung kann jedoch einstimmig Wahlen in offener Abstimmung zulas-sen. Abstimmungen über Anträge erfolgen grundsätzlich offen; eine geheime Abstimmung über Anträge erfolgt nur, wenn dies mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberchtigten Mitglieder beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung einzuberufen, wenn

- der Vorstand oder der Beirat dies beschließen, oder
- mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt haben.

Die Mitgliederversammlung kann als Online-Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden; über die Form der Versammlung entscheidet der Vorstand.

### **§ 9 Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Vorstands, des Beirats und der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet lediglich für Handlungen des Vorstands, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen. Dem Verein angehörige Mitglieder haften persönlich nicht. Im Innenverhältnis gelten bzgl. der Haftung von Organmitgliedern, besonderen Vertretern und Vereinsmitgliedern die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen und Freistellungsansprüche der §§ 31a und 31b BGB.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach in Kraft.

Stand: 16. Oktober 2025